

Satzung des gemeinnützigen Vereins



„Dorfgemeinschaft Nöpke“ e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Nöpke e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 31535 Neustadt am Rübenberge, Ortsteil Nöpke

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck der Heimatpflege und Heimatkunde. Er soll zur Pflege und Bewahrung heimatlichen Brauchtums und Gedankengutes beitragen. Er kann kulturelle Veranstaltungen durchführen.

Er soll das Gemeinwohl fördern und unterstützen. Er soll Dorfgemeinschaftseinrichtungen erhalten und sich für die Dorfentwicklung einsetzen.

Der Verein darf nicht in Konkurrenz zu bestehenden Vereinen treten.

§3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit dient durch die Erfüllung der Satzungsgemäß nach § 2 festgelegten Aufgaben unmittelbar der Allgemeinheit. Der Kreis der durch die Arbeit des Vereins zu fördernden Personen und Einrichtungen ist weder durch gebietliche noch sonstige Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe beschränkt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch sachliche Zuwendungen oder die Gewährung geldwerter Vorteile sind nicht zulässig.

4. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter, für die weder Entgelt noch Entschädigung geleistet wird. Bei einer Auslagererstattung dürfen nur tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden.

§ 4

Erfüllung der Aufgaben des Vereins

1. Die Aufgaben des Vereins werden erfüllt durch:
 - a) Unterhaltung und Verwaltung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen,
 - b) Pflege des dörflichen Nöpker Brauchtums,
 - c) Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Dorfgemeinschaft,
 - d) Aktivitäten zur Einbeziehung der Bürger in das Gemeinschaftsleben,
 - e) Sorge um einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung (siehe § 13) ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 6
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die ihr Interesse am Zweck des Vereins bekunden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte durch Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung aus.
 - a) Ordentliche Mitglieder haben das volle Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter, der für sie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt. Der Vertreter hat für jeweils ein außerordentliches Mitglied eine Stimme.
 - b) Für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ist eine Stimmübertragung nicht möglich.
 - c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die dieser mit Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Solche Anträge müssen dem Vorsitzenden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden und von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) das Vereinseigentum und Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln,
 - d) den Jahresbeitrag jeweils rechtzeitig zu entrichten (§ 9 Ziffer 3).

§ 8

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben. Das Mitglied erkennt mit dieser Erklärung die Satzung des Vereins an.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen,

a) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung nach länger als drei Monaten ab Fälligkeit (siehe § 9 Ziffer 3) nicht erfolgt ist,

b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins,

c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,

d) bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Den Ausschluss spricht der/die 1.Vorsitzende auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt (§ 14 Ziffer 5)

2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

3. Die Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nur nach Entrichtung des Jahresbeitrages.

§ 10
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Vorstand
 - c) Mitgliederversammlung

§ 11
Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende,
 - b) Der/die 2. Vorsitzende,
 - c) Der/die Kassenführer/in
 - d) Der/die Schriftführer/in

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
Für Grundstücksverträge und Verträge zur Anmietung von Räumen wird die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
Zu den nach § 13 Ziffer 1 Satz 2 abzuhaltenden ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlungen erstattet der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung, durch eine/n 2. Vorsitzende/n, den Jahresbericht.
Der/die Kassenführer/in hat zu den ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlungen eine Kassenprüfung durch die hierzu gemäß § 14 Ziffer 2 gewählten Kassenprüfer/innen durchführen zu lassen und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

Jahresbericht und Kassenbericht sollten den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet; im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer 2. Vorsitzenden. Bei der Einladung zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Tagesordnung mitzuteilen.

5. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer 2. Vorsitzenden binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im turnusmäßigen Wechsel jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dabei werden 2 Blöcke jeweils ein Jahr versetzt gewählt. Block A: 1. Vorsitzende/r und Kassenführer/in.

Block B: 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in

7. Der/die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers, bei Beträgen über 2.000,00 Euro ist die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Nachfolger/in bestellt werden.

§12

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an

- a) Der Geschäftsführende Vorstand
- b) 1. Beisitzer
- c) 2. Beisitzer
- d) 3. Beisitzer

2. Der/die Schriftführer/in ist für die Protokollierung der Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen zuständig. Zudem sorgt er/sie dafür dass die Protokolle an die Mitglieder der Organe verteilt werden.

3. Die Beisitzer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit einen Querschnitt der Altersstruktur (Jugend, Berufstätig, Senioren) darstellen.

Wahl der Beisitzer erfolgt in zwei Blöcken entsprechend §10 Absatz 6.

Schriftführer und Beisitzer 1 und 2 werden in Block B gewählt Beisitzer 3 in Block A.

Eine Wiederwahl von Beisitzern ist möglich.

§13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß § 5 einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder bei ihrer/seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n einzuladen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 11 Ziffer 7 und der weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 Ziffer 1 b-e.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung, insbesondere auch über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 und 11, Ziffer 8 haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung.
4. Bestätigung von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages (§ 9 Ziffer 1).
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Aufstellung einer Hausordnung und einer Nutzungsordnung für Dorfgemeinschaftseinrichtungen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein 2. Vorsitzender oder eine 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe (Stimmenübertragung) ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder der Kassenprüfer/innen erfolgt in schriftlicher Form, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 16

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. § 13 Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist

von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. § 13 Ziffer 4 gilt entsprechend.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das eventuelle Vermögen des Vereins an die andere, zum betreffenden Zeitpunkt aktuell bestehenden und gemeinnützigen Nöpker Vereine.

§19

Ermächtigung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung selbständig abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seiner Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist.

2. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung.

Nöpke am 29.08.2017

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.08.2017 beschlossen.